

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beselich in der Sitzung vom 12. Dezember 2008 folgende Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der gemeindlichen Bürgerhäuser Obertiefenbach, Heckholzhausen, Schupbach und Niedertiefenbach beschlossen:

## **Satzung und Gebührenordnung der Gemeinde Beselich über die Benutzung der gemeindlichen Bürgerhäuser (Bürgerhaussatzung)**

### **§ 1 Zweck**

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Instandsetzung der gemeindlichen Bürgerhäuser in den Ortsteilen Obertiefenbach, Heckholzhausen, Schupbach und Niedertiefenbach (nachfolgend „gemeindliche Einrichtungen“ genannt) werden nach näherer Regelung in dieser Satzung und Gebührenordnung Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

Die gemeindlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung dienen der Bevölkerung und den Vereinen und Verbänden der Gemeinde Beselich zu sportlichen, kulturellen, politischen und familiären Zwecken.

Zur teilweisen Deckung der Unterhaltungskosten für die gemeindlichen Einrichtungen werden gemäß dieser Satzung und Gebührenordnung Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 3 Benutzungsmöglichkeiten**

Für die Gebäude und Räumlichkeiten ergeben sich folgende Benutzermöglichkeiten:

- sportliche Betätigungen
- kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Schau- und Singspiele, Filmvorführungen u. .ä.)
- Übungen und Proben zu kulturellen und sportlichen Veranstaltungen;
- Tanzveranstaltungen, Maskenbälle, Kappensitzungen,
- Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstags-, Konfirmations- und Kommunionfeiern, Trauerfeiern u. ä.)
- Vereinsveranstaltungen (Jahreshauptversammlungen, Familienabende u. ä.)
- Ausstellungen (Kleintierschauen, Kunstausstellungen, Modenschauen u. ä.)
- Lehrgänge und Kurse

#### **§ 4 Besondere Benutzungsbedingungen**

1. Werden die Räumlichkeiten der gemeindlichen Einrichtungen von den Nutzern selbst bewirtschaftet, so ist eine etwaige, nach dem Gaststättengesetz erforderliche Erlaubnis von den Nutzern selbst einzuholen.
2. Der Nutzer hat sich über den Inhalt des die Gemeinde verpflichtenden Getränkeliieferungsvertrages zu informieren und erkennt durch die Benutzung den Vertragsinhalt auch für sich verbindlich an.  
Die Kosten für die Reinigung der Schankanlage durch den Getränkeliieferanten oder einen anderen bestellten Unternehmer trägt der Nutzer neben den weiteren in § 11 festgesetzten Gebühren.

#### **§ 5 Einschränkungen der Nutzung**

1. Das Benutzungsrecht steht vornehmlich den in § 3 genannten Veranstaltern und Nutzern aus Beselich zu.
2. Andere Veranstalter haben nur ein Recht, die Räume zu benutzen, soweit diese nicht schon von Veranstaltern im Sinne des Absatzes 1 belegt sind und der Gemeindevorstand zustimmt.
3. Das Recht zur Benutzung kann für Veranstaltungen versagt werden, bei denen erfahrungsgemäß die Räume und Einrichtungen mehr als üblich beschmutzt und beschädigt werden oder die im näheren Umfeld zu Belästigungen führen.
4. Gewerbliche Nutzungen und die Festsetzung einer Gebühr hierfür bedürfen der Entscheidung durch den Gemeindevorstand. Siehe auch § 11 Nr. 4.

#### **§ 6 Sonderregelungen an Kirmes und Fastnacht**

1. An Fastnacht und Kirmes wird die Einrichtung bevorzugt an die ortsansässigen Vereine/Vereinsgemeinschaft zu der in § 11 Nr. 1 festgesetzten Gebühr übergeben.  
Hierzu richten interessierte Vereine ihre Bewerbung für die Fastnachtsveranstaltung bis zum 01.10. des Vorjahres und für Kirmes bis zum 01.04. des laufenden Jahres an den Gemeindevorstand.
2. Treten mehrere Vereine an den Gemeindevorstand heran oder liegt keine Bewerbung vor, so entscheidet der Gemeindevorstand über die Vergabe.

#### **§ 7 Technische Anlagen**

1. Die Nutzer werden vor der Hallenbenutzung durch den Hallenwart in die Benutzung der technischen Anlagen der Halle eingewiesen.
2. Mikrofon- und Beschallungsanlagen dürfen nur durch besonders unterwiesene Personen bedient werden.



### **§ 8 Antrag und Erlaubniserteilung**

1. Die Erlaubnis zur Benutzung einer gemeindlichen Einrichtung ist schriftlich unter Angabe des Veranstalters, Benennung einer verantwortlichen Person, der Angabe der voraussichtlichen Nutzungsart und -dauer sowie der zur Benutzung vorgesehenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände beim Gemeindevorstand der Gemeinde Beselich zu beantragen.
2. Anträge auf Benutzung werden grundsätzlich frühestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Nutzungszeitpunkt entschieden.
3. Sofern für den selben Benutzungszeitraum innerhalb der Jahresfrist mehrere Anträge eingehen, ist dem Antrag stattzugeben, welcher zuerst eingegangen ist, sofern nicht schwerwiegende Gründe eine andere Entscheidung erforderlich machen.
4. Die Erlaubnis oder die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist zu begründen.
5. Sofern die Halle nicht genutzt werden soll, haben Beselicher Vereine und Einwohner, die als Antragsteller auftreten, zwei Wochen, gewerbliche Antragsteller u. a. vier Wochen vor dem Beginn der beabsichtigten Nutzung die Möglichkeit, schriftlich das Nutzungsverhältnis zu kündigen.  
Später eingehende Mitteilungen lassen die Gebührenpflicht nicht erlöschen.

### **§ 9 Allgemeine Pflichten aus den Benutzungsverhältnis**

1. Die vom Gemeindevorstand zur Benutzung freigegebenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach der Benutzung auf Kosten der Veranstalter zu reinigen.  
Ist die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, erhält der Nutzer einmalig die Gelegenheit zur Nachreinigung. Weitere Nachreinigungen werden durch die Gemeinde veranlasst und dem Nutzer berechnet.
2. Die Veranstalter haben die durch die Benutzung entstandenen Schäden auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.  
Der Gemeindevorstand ist berechtigt, eine entsprechende Vandalismus-Versicherung abzuschließen und anteilig die Gebühren auf die Nutzer umzulegen.
3. Die Veranstalter müssen alle Personen, die bei den Veranstaltungen Zutritt erhalten, gegen Unfälle versichern.
4. Gewerbliche Veranstalter übernehmen während der Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht in den gemeindlichen Einrichtungen.
5. Die Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass bei den Veranstaltungen die geltenden gesetzlichen Vorschriften –ins Besondere des Jugendschutzgesetzes- beachtet werden.
6. Den Beauftragen der Gemeinde ist zu den Veranstaltungen, außer bei Notfällen, nur in Absprache mit dem Veranstalter, Zutritt zu gestatten. Die Beauftragten haben sich gegebenenfalls mit einem von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

7. Der Gemeindevorstand unterrichtet den Ortsbrandinspektor über die Veranstaltung; sofern durch den Ortsbrandinspektor ein Brandschutzdienst für erforderlich erachtet wird, ist auch den Mitgliedern der Feuerwehr, die diesen sicherstellen, Zutritt zu gewähren.
8. Unverzüglich nach der Beendigung der Mietzeit ist gemeinsam mit dem durch die Gemeinde Beauftragten eine Abnahme durchzuführen.

### **§ 10 Haftung, Kautio**

1. „Etwaige Schadenersatzansprüche richten sich gegen den Verantwortlichen im Sinne von § 8 für Schäden, die während der Nutzung entstehen, wenn der Schaden nicht durch eine Versicherung im Sinne von § 9 Ziffer 2 ersetzt wird.  
Gesetzliche Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.“
2. Dem Gemeindevorstand ist vorbehalten, eine Kautio bis zu 5.000,00 € nach eigenem Ermessen festzusetzen.  
Die Kautio ist zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu leisten.

Eine gesonderte Kautio für die Einrichtungsschlüssel in Höhe von 100,00 € ist bei Abholung zu erheben.“

### **§ 11 Gebührensätze**

„Es werden folgende Gebührensätze erhoben:

1. Bei Veranstaltungen Beselicher Vereine, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben, Speisen oder Getränke gegen ein Entgelt abgegeben werden:
  - Bürgerhäuser Obertiefenbach, Schupbach und Niedertiefenbach
 

für den ersten Tag	90,00 €
für jeden weiteren Tag	40,00 €
  - Bürgerhaus Heckholzhausen
 

für den ersten Tag	70,00 €
für jeden weiteren Tag	30,00 €

Auf- und Abbauzeiten werden den Vereinen nicht berechnet. Die hierfür zur Verfügung gestellten Zeiten werden mit dem Gemeindevorstand festgelegt. Die sonstigen Nutzer sollen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Zusätzlich werden für die Dauer der Bereitstellung (Übergabe der Einrichtung bis zur Abnahme) die tatsächlichen Stromkosten berechnet, soweit der Energieverbrauch die Freigrenze von 200 KWh übersteigt.

## 2. Bei Familienfeiern Beselicher Einwohner

- für den ersten Tag 100,-- €
- für jeden weiteren Tag 30,-- €

Unabhängig von der Nutzung des jeweils großen Saales durch die Vereine für sportliche oder Übungszwecke werden die nachstehenden Räume vergeben. Es wird die nachstehende Gebühr erhoben:

- kleiner Saal der Bürgerhäuser je Tag 50,-- €

Zusätzlich werden für die Dauer der Bereitstellung (Übergabe der Einrichtung bis zur Abnahme) die tatsächlichen Stromkosten berechnet, soweit der Energieverbrauch die Freigrenze 100 KWh übersteigt.

## 3. Bei Trauerfeiern je Tag, inkl. Stromkosten 40,-- €

4. Bei Antragstellern, die weder Beselicher Vereine noch Einwohner sind, wird der Gemeindevorstand ermächtigt, eine frei zu verhandelnde Gebühr für diese Nutzung festzusetzen, mindestens jedoch die jeweilige Gebühr aus dieser Satzung.“

### § 12 Fälligkeit

Die zu entrichtenden Gebühren sind sofort mit Ablauf des Mietverhältnisses fällig.

### § 13 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter bzw. die in § 8 genannte verantwortliche Person.

### § 14 Beitreibung

Die Beitreibung der nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

### § 15 Gebührenfreie Benutzung

Die Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände ist in folgenden Fällen gebührenfrei:

- a) bei allen sportlichen Übungen und Veranstaltungen
- b) bei Übungen und Proben für kulturelle Veranstaltungen
- c) bei politischen und gewerkschaftlichen Veranstaltungen von demokratischen Parteien und Berufsverbänden
- d) Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule Limburg-Weilburg in vertretbarem Umfang

- e) Jahreshauptversammlungen und Weihnachtsfeiern Beselicher Vereine sowie
- f) eine Veranstaltung pro Jahr, wenn es sich bei dieser nicht um eine wirtschaftliche Nutzung bzw. um eine Nutzung mit Gewinnerzielungsabsicht eines Beselicher Vereines handelt und diese mit dem eigentlichen Vereinszweck im Einklang steht.

### § 16 Rechtsmittel

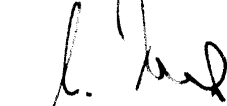
1. Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Benutzungsgebühren stehen den Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu.
2. Durch die Erhebung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

### § 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung und Gebührenordnung der Gemeinde Beselich über die Benutzung der gemeindlichen Mehrzweckhallen Obertiefenbach und Niedertiefenbach, des Bürgerhauses Schupbach sowie des Dorfgemeinschaftshauses Heckholzhausen vom 03. Mai 1999 in der Fassung vom 07. Oktober 2004 tritt mit Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.
2. Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beselich, den 19. Dezember 2008

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Beselich



Martin Rudersdorf  
Bürgermeister

